



3 Minuten für die Jungen.

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,
sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

In nur drei Minuten haben Sie diese Mitteilung gelesen. Sie vermittelt Ihnen einen kurzen, präzisen Überblick über ein kinder- bzw. jugendrelevantes Geschäft.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Herbstsession 2020. *Sami Kanaan, EKKJ-Präsident*

Ja zu einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte

Eine unabhängige nationale Ombudsstelle für Kinderrechte ergänzt die heutigen Angebote und stärkt die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) empfiehlt, der Motion Noser 19.3633 «Ombudsstelle Kinderrechte» Folge zu geben.¹

Die Motion verlangt vom Bundesrat, eine Rechtsgrundlage zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Ziel dieser Ombudsstelle soll sein, für Kinder von 0 bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz den Zugang zur Justiz sicherzustellen. Die nationale Ombudsstelle für Kinderrechte soll laut Motion Kinder und ihnen nahestehende Personen über ihre Rechte informieren und beraten, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, benötigt die Ombudsstelle Kompetenzen für den Informations-

austausch mit den Behörden, ein Auskunftsrecht und eine finanzielle Grundlage. Diese Punkte sollen in der Rechtsgrundlage geregelt sein.



Der Zugang zur Ombudsstelle ist niederschwellig und kinderfreundlich.

Die Schweiz verfügt über eine Vielfalt von Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder. Keine dieser Stellen entspricht jedoch dem, was der UN-Kinderrechtsausschuss in seinen Empfehlungen an die Schweiz fordert: eine zentrale und unabhängige Stelle, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zu überwachen, und die befugt ist, Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegenzunehmen, zu untersuchen und in der Sache zu ermitteln. Im Sinne der Pariser Prinzipien muss diese Stelle bezüglich Finanzierung und Auftrag unabhängig sein. Es reicht nicht, bestehende Angebote besser zu koordinieren. Eine nationale Ombudsstelle ergänzt die künftige Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI), die kein spezifisches Mandat im Bereich Kinderrechte erhalten soll, und arbeitet eng mit ihr zusammen.

¹Die EKKJ hat ein Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte erstellt: <https://www.ekkj.admin.ch/publikationen/weitere-publikationen/>



Bei der Schaffung einer nationalen Ombudsstelle für Kinderrechte in der Schweiz muss sowohl für die Ausgestaltung ihrer Aufgaben und Kompetenzen als auch für ihre Organisation zwingend berücksichtigt werden, dass die Zuständigkeiten in der Umsetzung der KRK föderalistisch organisiert sind. Die Schweiz kann sich von den Erfahrungen anderer föderalistischer Länder inspirieren lassen.



Die Stelle kann vermitteln und Beschwerden von Kindern entgegennehmen.

Damit Kinder eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte nutzen, braucht es zwingend für sie verständliche Informationen über die Zuständigkeit und die Aufgaben der Stelle. Der Zugang muss niedrigschwellig und kinderfreundlich sein.

Aufgaben einer Ombudsstelle Kinderrechte

Obwohl es Stellen gibt, die über Kinderrechte und deren Umsetzung informieren, sind nur eine beschränkte Anzahl Kinder in der Schweiz über ihre Rechte informiert und fordern sie wenn nötig ein.

Es soll eine zentrale Aufgabe der nationalen Ombudsstelle sein, sicherzustellen, dass alle Kinder die gleichen Informationen über die Kinderrechte erhalten, und bestehende Aktivitäten zu koordinieren. Dazu ist die Schweiz in Artikel 42 der KRK verpflichtet.

Weiter soll die nationale Stelle gleichzeitig als Anlauf- und Vermittlungsstelle für Kinder agieren. Der Zugang zur Justiz, unter anderem über das Recht von Kindern auf Anhörung und Meinungsäusserung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ist je nach Rechtsbereich unterschiedlich geregelt und wird nicht überall in der Schweiz gleich umgesetzt. Während für zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren in den letzten Jahren die gesetzlichen Grundlagen für die Anhörung von Kindern wesentlich verbessert wurden,

stellt eine erste Teilstudie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) grosse Unterschiede in deren Umsetzung fest². Die Befunde und Empfehlungen der zweiten Teilstudie³ dürften auch für die Konkretisierung der Aufgaben einer Ombudsstelle Kinderrechte relevant sein.

Der Zugang zum Recht und die Anhörung von Kindern, sind heute je nach Alter des Kindes, seinem Wohnort oder seinen Ressourcen ungenügend gewährleistet. Es gibt keine neutrale und unabhängige Stelle, die Kinder in solchen Situationen beraten und kraft ihrer Funktion den Behörden Empfehlungen zur Umsetzung des Rechts abgeben kann.

Eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte hätte die Kompetenz, ein Kind oder dessen Bezugsperson zu informieren, ihre Beschwerden in kindgerechter Art und Weise entgegenzunehmen, sie zu beraten, die Situation zu untersuchen, vermittelnd tätig zu werden und gegebenenfalls im Sinne des *best interest of the child* eine Korrektur zu erwirken.



Weitere Auskünfte

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 92 26

ekkj-cfej@bsv.admin.ch

www.ekkj.ch

² <https://www.skmr.ch/de/schwerpunkte/zugang-justiz/kindesanhoerung/index.html>

³ Bericht in Beantwortung des Postulats der WBK-N 14.3382 und Studie des SKMR zur Umsetzung des Art. 12 KRK: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80258.html>